

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 11/1925 (1925)

Artikel: Organisation der schweizerischen Schulen in statistischer Darstellung im Jahre 1924, bzw. 1924/25 : vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen der Primar-, Sekundar- und Mittelschulstufe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organisation der schweizerischen Schulen in statistischer Darstellung im Jahre 1924, bzw. 1924/25.

Vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen der Primar-, Sekundar- und Mittelschulstufe.

Vorbemerkung.

Die Organisationsstatistik des diesjährigen Archivbandes ist in derselben Weise durchgeführt, wie im letzten Jahr. Die beruflichen Fortbildungsschulen, die wiederum in Tabelle 2 neben die allgemeinen Fortbildungsschulen gestellt wurden, haben diesmal eine fast lückenlose Darstellung erfahren.

Im Übergangsstadium befinden sich die Mittelschulen. Wir haben schon jetzt, wo es sich machen ließ, den neuen Zuständen Rechnung getragen, und hoffen, es bei der nächsten Erhebung noch mehr tun zu können.

In der Berufsschultabelle wurde die Rubrik „Gewerbeschulen“ entlastet durch die Einbeziehung der Gewerbeschulen, die vorwiegend Fortbildungsschulcharakter haben, bei den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen ist auf den aktuellen Stand gebracht worden. Die Veränderungen betreffen die Kantone Zürich (Mittelschulen) und Baselland.

Zur Ergänzung sind die statistischen Angaben aus den Bundesberichten heranzuziehen, speziell für die Eidgenössische Technische Hochschule und für die Berufsschulen.



A. Organisation

umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen.

I. Zahl der Schulen (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schul- orte	Schul- gemeinden	Schul- orte	Schul- gemeinden
Zürich	351 ⁴⁾	256	98 ²	98 ²
Bern	841	578	98	98
Luzern	186	103 ¹⁾	44	40 ¹⁾
Uri	24	20	5	4
Schwyz	55	30	16	10
Obwalden	13	7	1	1
Nidwalden	18	16	—	—
Glarus	32	30	10	10
Zug	23	11	11	7
Freiburg	269	249	15	10
Solothurn	128	124	1	1
Baselstadt	3	3	3	3
Baselland	74	70	14	14
Schaffhausen	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh.	81	20	11	11
Appenzell I.-Rh.	16	15	2	2
St. Gallen	293	199	44	42
Graubünden	288	220	54	54
Aargau	265	234	—	—
Thurgau	190	179	34 ²	34 ²⁾
Tessin	322	252	89 ⁵⁾	85 ⁵⁾
Waadt	488	388	23	23
Wallis	296	171	5	5
Neuenburg	65	62	9	9
Genf	50 ³⁾	50 ³⁾	—	—
Total	4407	3323	599	573

¹⁾ Politische Gemeinden. ²⁾ Schulkreise. ³⁾ Zahl der Schulen. ⁴⁾ Schulen. ⁵⁾ Scuole maggiori (nicht eigentliche Sekundarschulen, sondern jetzt die oberen Klassen der Primarschule umfassend, gemäß neuester Organisation).

2. Zahl der Schüler und Lehrer an Primär-, Sekundar- und Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen						Sekundarschulen						Berufliche Fortbildungsschulen								
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Gewerbliche		Kaufmännische		Berufswirtschaftliche				
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen			
Zürich.	26651	26627	1058	315	—	303	—	5779	5294	403	7	5	98	510	8002	2599	2421	110	4667		
Bern	49828	49019	1495	1276	—	772 ²	6087	7308	412	99	59	141 ⁶	—	7940	8150 ¹⁶	2480 ¹⁶	—	—	—	—	
Luzern	11163	11149	373	135	5	184	1223	1218	68	18	—	—	—	515	1148	768	516	180	—	1640	
Uri	1618	1679	22	63	3	7	54	86	5	2	—	—	—	500 ⁵	124	38	40	26	—	—	
Schwyz	4196	4261	61	126	—	10	277	187	12	4	—	—	—	450	169	80	22	—	—	576	
Obwalden	1216	1255	11	46	3	3	—	32	—	1	—	—	—	—	113	28	—	—	—	84	
Nidwalden	1046	935	7	51	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	221	—	—	—	—	320	
Glarus.	2062 ¹⁰	2328 ¹⁰	95	—	1	35	253	225	17	—	10	228	625	—	132	45	—	—	—	1129	
Zug	1909	1909	36	65	3	22	202	167	11	7	17	4	311	327	55	74	55	—	—	527	
Freiburg	13587	12325	336	295	18	108	496	234	36	18	6	4	2976	751	60	100	—	180	2580		
Solothurn	9599	9068	345	79	5	195	116	185	7	3	5	3	1828	1473	184	480	241	351	1645		
Baselstadt	3518	3971	115	88	12	24	3176	3341	159	34	15	43	—	3100 ¹²	205 ¹²	—	—	—	—		
Baselland	5549	5599	192	53	—	157	505	762	35	2	—	1	895	625	79	165	67	—	2409		
Schaffhausen	2783	2976	127	27	—	48	767	641	54	1	13	15	225	884	86	164	54	20	1443		
Appenzell A.-Rh.	3706	3847	151	6	—	42	660	297	26	—	1	11	602	425	—	102	43	—	949		
Appenzell I.-Rh.	1074	1073	18	27	6	18	12	1	1	—	1	1	—	272	41	16	—	—	—	46	
St. Gallen	20117	20122	683	132	—	228	2821	2116	158	21	9	23	—	1642 ⁴	2743 ¹³	613 ¹³	13889	232	513	2472	
Graubünden	8715	8739	514	73	—	297	1004	930	81	5	—	—	—	267 ⁴	672	174	339	234	8	569	
Aargau	17941	17924	518	283	—	279	—	—	—	—	—	—	—	4303	3017 ⁸	396 ⁸	1209 ⁴	—	—	1486	
Thurgau	9089	9096	343	57	—	157	1341	925	70	2	1	—	5 ¹	2413	1340	201	574	82	—	1486	
Tessin.	8674	8419	164	435	—	1882 ¹	1974 ¹	691	53 ¹	—	—	—	—	—	1370	840	360	140	—	—	465
Waadt	19214	18325	612	617	21	159	—	—	—	—	—	—	6915	—	—	—	—	—	—		
Wallis	11405	10925	354	344	—	46	384	102	44	8	2	—	3714	290	125	70	50	—	460		
Neuenburg	7206	7346	145	355	35	38	154	118	9	2	12	7	—	1663	586	854	549	15	788		
Genf	738015	735315	1891 ⁶	4871 ⁵	8915	1915	122 ⁶	104 ⁶	9 ⁶	—	—	9 ⁶	—	1437 ¹¹	1264 ¹¹	323	243	—	—	—	
Total	249246	246270	8664	5435	195	3144	27321	26258	1686	288	146	380	338162	38991	10966	9392	3086	1197	26035		

¹ Scuole maggiori. ² Dazu 1176, die zugleich Primarlehrerinnen sind. ³ Bei der Primarschule gezählt. ⁴ Knapen und Mädchen. ⁵ Knaben und Mädchen. ⁶ In Gefahr. ⁷ Ecoles secondaires rurales. ⁸ Wovon zwei Kochlehrerinnen. ⁹ Angaben nicht erhältlich. ¹⁰ Inklusive Repetitorschule. ¹¹ Cours professionnels, industriels et commerciaux. ¹² Gewerbeschule Basel. ¹³ Inklusive Schule der Fachschulen. ¹⁴ In 90 von 129 allgemeinen Fortbildungsschulen war der Unterricht teilweise den landwirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. ¹⁵ Inklusive Kleinkinderschulen. ¹⁶ Inklusive kaufmännische Fortbildungsschulen. ¹⁷ Daten nicht rechtzeitig eingetroffen.

3. Mittelschulen.

Statistische Übersichten: Organisation.

Kantone	Untere Mittelschulen ohne Oberbau, Bezirksschulen				Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töchterschulen			
	Progymnasien		Literarabteilung		Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töchterschulen		Realabteilung	
	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer
	Mädchen	Mädchen	Mädchen	Mädchen	Mädchen	Mädchen	Mädchen	Mädchen
	Hilfs-Lehrer	Hilfs-Lehrer	Hilfs-Lehrer	Hilfs-Lehrer	Hilfs-Lehrer	Hilfs-Lehrer	Hilfs-Lehrer	Hilfs-Lehrer
	Lehrer-Trinmen	Lehrer-Trinmen	Lehrer-Trinmen	Lehrer-Trinmen	Lehrer-Trinmen	Lehrer-Trinmen	Lehrer-Trinmen	Lehrer-Trinmen
	Zahl der Schulen	Zahl der Schulen	Zahl der Schulen	Zahl der Schulen	Zahl der Schulen	Zahl der Schulen	Zahl der Schulen	Zahl der Schulen
	Knaben	Knaben	Knaben	Knaben	Knaben	Knaben	Knaben	Knaben
Zürich	—	—	—	—	21	291	21	—
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	3	269	27	16	4	733	178	85
Uri	—	—	—	—	2	1762	198	155 ^a
Schwyz	—	—	—	—	1	168	45	5
Obwalden	—	—	—	—	1	97	16	2
Nidwalden	—	—	—	—	3	670	90	4
Glarus	1	92	86	8	2	19	—	—
Zug	—	—	—	—	1	19	—	—
Freiburg	9	496	98	30	3	21	—	—
Solothurn	23	1174	735	70	20	69	—	—
Baselstadt	3	1237	755	50	7	—	—	—
Baselland	4	499	29	18	1	3	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	1	33	2	4
Appenzell A.-Rh.	14	100	23	— ^b	1	2	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	—	1	152	90	10 ^c
St. Gallen	1	36	4	2	2	90	10 ^c	8 ^c
Graubünden	—	—	—	—	1	245	10	19
Aargau	35	2637	1976	132	1	106	—	—
Thurgau	—	—	—	—	1	106	22	— ^b
Tessin.	1	65	19	3	1	344	69	35
Waadt	—	—	—	—	2	—	—	—
Wallis	6	295	48	45	6	111	9	14
Neuenburg	4	585	409	48	7	78	39	—
Genf	3	1007	457	30	23	145	—	—
Total	94	8542	452	106	139	1148	189	80
					10	7	64	6509
							1166	669
							52	95
							55	4999
							471	318
							46	85

^a Industrieschulen Zürich und Winterthur (Oberrealschule). ^b Lehrerschaft sämtlicher Abteilungen. ^c Sekundarschule als Abteilung der Kantonsschule. ^d Lehrerschaft aller Abteilungen der Realabteilung gezählt. ^e Zahlen bei unteren Mittelschulen. ^f Total der Lehrkräfte des enseignement secondaire supérieur. ^g Siehe Progymnasien. ^h Siehe höhere Mittelschulen. ⁱ Hier Lehrerschaft des Gymnasiums Basel; Lehrerschaft der Töchterschule siehe Abteilung für allgemeine Fortbildung.

3. Mittelschulen.

Kantone	Industrie- und technische Abteilung			Handelsabteilung			Pädagogische Abteilung			Abteilung für allgemeine Fortbildung		
	Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töchterschulen		Lehrer	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer
	Zahl der Schulen	Mädchen	Knaben	Zahl der Schulen	Mädchen	Knaben	Zahl der Schulen	Mädchen	Knaben	Zahl der Schulen	Mädchen	Knaben
Zürich	1	—	—	2	379	401	50	11	25	2	56	—6
Bern	1	61	—	4	240	27	—5	—5	—5	—	—6	2
Luzern	1	—	8 ⁴	3	166	64	16 ⁴	3 ⁴	5 ⁴	—	—6	—
Uri	1	—	10	1	52	—	4	3	—	—	—	—
Schwyz	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	1	25	—	—	—	40	8	3	—2	—	—
Freiburg	—	—	—	—	2	155	96	53	7	1	63	35
Solothurn	—	—	—	—	1	—	141	5	2	1	13	—8
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	43	—	—	—	—	1	18	3	—5	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	—	105	—	1	—	—	186	20	—1	—	—
St. Gallen	—	3	167	27	14	—	1	125	119	19	3	—3
Graubünden	—	1	61	—	6	—	1	49	36	5	—3	—
Aargau	—	1	164	—	14	—	1	45	13	5	—	—
Thurgau	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	1	80	—	5	—	—	1	—	2	9	94
Total	12	819	27	64	—	4	26	1607	1140	129	49	18

¹ Siehe Realabteilung. ² Siehe Seminaren. ³ Siehe Knaben. ⁴ Siehe Lehrer unterrichten noch an andern Abteilungen. ⁵ Lehrer bei der Literarabteilung gezählt. ⁶ Lehrer bei den andern Abteilungen gezählt. ⁷ Sämtliche Ecoles supérieures de jeunes filles des Kantons mit allen Abteilungen. ⁸ Siehe Abteilung für allgemeine Fortbildung. ⁹ Bei der Realabteilung eingerichtet. ¹⁰ Bei der Industrieabteilung gezählt.

4. Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Statistische Übersichten: Organisation.

Kantone	Lehrerseminarien †)				Handels- und Verkehrsschulen †)				Techniken			
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer	
	Knaben	Mädchen	Hilfs-Lehre	Lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Hilfs-Lehre	Lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Hilfs-Lehre	Lehrerinnen
Zürich	1	74	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	4	187	47	25	5	2	2	2	—	—	—	—
Luzern	2	63	30	15	2	5	8	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	22	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	4 ³	59	132	16	16	16	1	1	—	—	—	—
Freiburg	2	96	—	—	—	—	—	—	18	9	8	6
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	94	23	14	—	6	11	—	—	—	—	—
Graubünden	—	93	109	12	3	12	—	—	—	—	—	—
Aargau	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	1	76	16	8	9	4	—	—	—	—	—	—
Tessin	2	25	75	8	9	4	1	132	35	14	7	—
Waadt	1	117	159	16	7	4	1	529	289	56	2	—
Wallis	3	67	79	20	9	2	2	754	71	10	15	2
Neuenburg	1	18	40	3	2	2	2	430	51	4	15	63
Gent	—	—	—	—	2	2	2	248	37	—	—	47
Total	25	991	856	167	59	71	14	2127	1054	206	31	33

[†]) Bei der Benutzung dieser Tabellen sind die entsprechenden beruflichen Abteilungen der Mittelschulen zur Ergänzung heranzuziehen. *) Schüler und Schülerinnen. **) Lehrer und Lehrerinnen. ¹) Berufsschule, ²) Handelshochschule, siehe Hochschulen. ³) Privatanstalten.

4. Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

¹ Lehrwerksttten. ² Siehe gewerbliche Fortbildungsschulen.

4. Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Statistische Übersichten: Organisation.

Kantone	Schulen für Textilarbeiten				Holzschnitzerei-, Töpfereischulen				Landwirtschaftliche Schulen			
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer	
	Schüler	Mädchen	Lehrer	Hilfs-Lehrende	Schüler	Mädchen	Lehrer	Hilfs-Lehrende	Schüler	Mädchen	Lehrer	Hilfs-Lehrende
Zürich	2	119	28	5	—	—	1	18	—	3	—	6
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	208
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	9	34	69	12	3	3	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	11	153	97	17	3	4	2	42	—	6	—	28
												1671
												84
												162
												6
												362
												21
												30

¹ Lehrer bei den Winterschulen gezählt. ² Siehe Gewerbliche Fortbildungsschulen. ³ Siehe Ackerbauschulen.

4. Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Molkereischulen			Gartenbauschulen			Haushaltungsschulen			Weibliche Berufsbildung			Musikschulen						
	Landwirtschaftliche Schulen		Lehrer	Schüler	Mädchen	Schüler	Lehrer	Schüler	Mädchen	Frauenarbeitsschulen		Lehrer	Schüler	Mädchen					
	Lehrer	Schüler								Lehrer	Schüler								
Zürich	1	72	2	11	1	45	—	3	—	14	17	1	1099	2	561	902	57	17	
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	1	111	—	—	—	—	—	
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	391	—	3	200	87	12	
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug	1	21	3	2	—	—	—	—	—	1	101	3	5	2	1	10	3	1	80
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	1	27	5	4	—	233	—	—	165
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2548	1	39	—	—	—	—	—	2	361
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	1	85
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	7	—	—	—	—	1	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	5	4	1	1	2623	—	—	15
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	3	—	—	—	—	1	30
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	4	8	2	1	228	—	3	5
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	47	2	6	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	460	4	11	3	—	—	6	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1	—	—	—	—	—	1	90
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	8	2	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	69	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	3	122	9	18	4	114	27	5	3	5	47	5637	28	186	95	13	5365	3	93
																	11	1445	2238
																	11	151	77

¹ Siehe Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. ² Unterricht erteilen Landwirtschaftslehrer. ³ Landwirtschaftliche Haushaltungsschule. ⁴ Siehe Hauhhaltungsschule.

5. Spezialanstalten. a) Für Normale.

*) Knaben und Mädchen. 1) Die Kinder besuchen die Ortsschule.

5. Spezialanstalten. b) Für Anormale.

Kanton	Schulen für Schwachsinnige				Schulen für Blinde und Taubstumme			
	öffentliche		private		öffentliche		private	
	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler
	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Zahl der Schulen	Knaben
Zürich	2	90	—	2	62	40	1	40
Bern	2	51	3	—	—	—	—	—
Luzern	—	112	4	11	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	6	10	—	1	29	12	—
Zug	—	3	28	—	3	18	27	—
Freiburg	—	—	—	—	2	39	26	—
Solothurn	—	—	—	—	1	—	—	—
Baselstadt	—	1	20	—	1	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	1	22	14	—
Schaffhausen	—	1	13	—	1	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	1	18	19	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	1 ¹⁾	28	—	23	6	—	—
Neuenburg	—	1	7	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	13	341	268	10	28	20	578	9
								136
								5
								49
								104
								11
								185
								10
								127
								14
								24

*) Knaben und Mädchen. ¹⁾ Für Schwachsinnige und Taubstumme.

6. Hochschulen.

a) Zahl der immatrikulierten Studierenden und der Hörer nach den Fakultäten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät				Medizinische Fakultät				Philosophische Fakultät				I. Sektion (philos.-hist.)		II. Sektion (math.-naturw.)														
	evangel. theolog.		kath. theolog.		juridische Fakultät mit Einschluß der Fakultäten für soz.-ökonomische und kommerzielle Studien		medizin. Abt.		vet.-med. Abt.		Zahnarztschule		I. Sektion (philos.-hist.)		II. Sektion (math.-naturw.)														
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.													
Zürich	54	24	—	52	—	520	80	52	11	351	45	72	64	2	—	87	—	17	1	196	104	88	402	207	26	34	8		
Bern	35	2	2	—	121	11	492	32	24	6	190	9	34	1	78	1	—	24	—	2	163	53	66	201	211	20	26	3	
Freiburg	—	—	—	—	224	23	136	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	6	6	24	98	7	3	—		
Basel ²⁾	61	—	3	—	—	—	108	—	12	—	269	—	41	—	—	—	28	—	3	—	259	—	51	—	250	—	32	—	
Lausanne	21	1	—	1	—	—	177	24	13	6	130	3	18	2	—	—	—	—	—	—	93	144	53	107	289	2	23	—	
Neuenburg	9	—	—	2	—	—	52	3	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	105	24	188	39	2	4	1	
Genf	18	8	9	32	—	—	218	23	54	4	237	2	47	4	—	—	—	—	4	—	42	58	51	333	138	14	38	9	
Luzern (kath.-theol. Fakultät)	—	—	—	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	198	35	14	87	330	24	1703	165	162	28	117	59	212	71	130	3	—	143	—	22	1	863	470	539	1255	1232	71	160	21
St. Gallen* (Handels- hochschule)																													

I = Immatrikulierte. H = Hörer. ¹⁾ Christkatholisch. ²⁾ Zu den angeführten Zahlen kommen männliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können. *) Handelshochschule St. Gallen: 1828 Studenten, 184 Studentinnen; 17 Hauptlehrer, 25 Hilfslehrer.

6. Hochschulen.
b) Nach der Heimatzugehörigkeit. *)

Kantone	Theologische Fakultät				Juristische Fakultät				Medizinische Fakultät				Philosophische Fakultät				
	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer		
Zürich	23	22	9	205	102	158	348	73	159	229	137	137	193	43			
Bern	27	13	9	227	51	155	98	75	230	193	43	56	35				
Freiburg	5	64	155	34	23	—	—	—	290	106	56	125	177	125			
Basel 1)	16	23	62)	72	31	17	128	115	**)	290	177	125	**)	145 2)	205 2)		
Lausanne	17 2)	17 2)	17 2)	**)	59 2)	**)	76 2)	**)	182 2)	**)	145 2)	**)	145 2)	29	8		
Neuenburg	4	4	1	14	14	7	—	—	50	98	89	89	—	—	—		
Genf	10	10	7	38 3)	38 3)	29 3)	58	148	82	82	—	—	—	—	—	—	
Luzern	27	65	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	129	207	208	692	747	305	516	809	373	1028	977	663					

*) Bei der Ausscheidung der Studierenden nach der Heimatzugehörigkeit sind nur die Immatrikulierten berücksichtigt. ¹⁾ Zu den angeführten Zahlen kommen männliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können. ²⁾ Hörer unbegriffen. ³⁾ Mit Ausschluß der Studierenden der division sciences sociales. ⁴⁾ Das Total weicht von dem der Tabelle A ab; offenbar ist nicht derselbe Zeitpunkt für die Aufnahme zugrundegelegt.																
c) Zahl der Dozenten am Schluß des Wintersemesters.																

Kantone	Theologische Fakultät				Juristische Fakultät				Medizinische Fakultät				Philosophische Fakultät				
	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Priv.-dozenten und Lektoraten	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Priv.-dozenten und Lektoraten	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Priv.-dozenten und Lektoraten	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Priv.-dozenten und Lektoraten	
	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	
Zürich	4 ²⁾	3	—	—	1	—	2	—	9	1	19	3	4	—	21	6	3
Bern	6	2	3	—	3	—	7	—	14	1	19	2	8	—	43	5	2
Freiburg	3	11	—	1	—	—	10	5	—	1	—	—	—	—	12	5	2
Basel	5	3	2	1	—	2	—	3	—	1	—	—	—	—	25	9	3
Lausanne	3	—	2	—	—	—	3	—	6	1	—	—	—	—	16	2	32
Neuenburg	5	—	—	1	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	15	5	1
Genf	6	—	—	1	—	—	5	—	5	3	—	—	—	—	29	2	3
Luzern	6	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	38	19	10	2	1	—	16	—	52	13	18	2	12	3	33	8	71

S = Schweizer. A = Ausländer. —) Und drei Honorar-Professoren. ¹⁾ Und ein Honorar-Professor. ²⁾ Und vier Honorar-Professoren.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1925.

1. Primarschule.

Kantone	Lehrer				Lehrerinnen			
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht- stundenzahl Min. Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht- stundenzahl Min. Max.
Zürich	3800 ¹	1200	5000 ¹	36	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer			
Bern.	3500 ¹⁵	1500	5000 ¹⁵	30	2850 ¹⁶	1500	4350 ¹⁶	12 900 ¹⁴
Luzern	3600 ¹⁸	1200	4800 ¹⁸	—	3400 ¹³	1200	4600 ¹³	12 —
Uri	3000 ² —3600	100—1000	4600	30	1000—2700	100—1000	3700	16 600 ¹⁴
Schwyz.	3000 ¹⁸	1000	4000 ¹⁸	—	2000 ¹⁹	1000	3000 ¹⁹	15 —
Obwalden	2600 ¹⁰	— ¹⁷	—	—	2000 ¹¹	—	—	20 —
Nidwalden	3500—5000 ²⁰	—	5000	—	24	—	4700	— 24
Glarus	3500	1200	4700	28	34	3500	750	3750 ²² 18
Zug	3400 ²¹	1000	4400 ²¹	—	3000 ²²	1200	4700	16 28
Freiburg	3100—4500 ²³	1000	4100—5500	25	30	2500—3500 ²⁴	800	3300—4300 16
Solothurn	3500 ³	1000	4500 ³	12	30	3200 ³	1000	4200 12
Baselstadt	6200 ⁴	2400	8600	14	30	32	5000 ⁵ u. ⁴	7000 ⁵ u. ⁴ 14
Baselland	3400 ⁶	1800	5200 ⁶	12	18	30	3200 ⁷	2000 12
Schaffhausen	4000 ²⁵	1200	5200 ²⁵	15	30	33	1800	5000 ⁷ 12
Appenzell A.-Rh.	Ist Sache der Gemeinden:		Grundgehalt 3000—4000,	Zulagen 500—1700, in 10—15 Jahren erreichbar				26 33
Appenzell I.-Rh.	2600 ⁸	400	3000 ⁸	16	—	2000 ⁹	—	— —
St. Gallen	3400—3800 ²⁶	1000	4800	20	—	3170 ²⁷	1000	— —
Graubünden	2400 ²⁸	400	2800 ²⁸	9	28	33	4000	20 —
Aargau	3800	1800	5600	16	27	3600	1800	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer
Thurgau	2500—5000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max.	30	2500—4000 ²⁹	1000	5400	16 27
Tessin	3000—4400 ³⁰	800	3800—5200 ³⁰	12	32	2500—3900 ³⁰	800	3300—4700 ³⁰ 13
Waadt	4130—4314	378—2346	6660	18	33	3486—3680	238—1416	5096 18
Wallis	Pro Monat 200 ³¹	Pro Monat 35—75	Pro Monat 340	20	33	Pro Monat 180	Pro Monat 35—75	20 33
Neuenburg	4800 ³²	2400	7200 ³²	20	34	3600 ³²	1200	4800 ³² 20
Genf.	36	40000 ³³ —5200 ³⁴	8000 ³³ —2400 ³⁴	4800—7600 ³⁵	4—12	—	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer	20 34

- ¹⁾ Die Gemeinden richten überdies Zulagen aus, deren Betrag mindestens dem Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. ²⁾ Dazu Wohnung und Garten oder entsprechende Entschädigung. ³⁾ Dazu Wohnung und Holz. ⁴⁾ Zulage für Unterricht an Hilfsklasse und Schwerhörigenklasse Fr. 250. ⁵⁾ Arbeitslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 4000, ein Maximum von Fr. 6000, mit 24 respektive 28 Wochenstunden. ⁶⁾ Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz und Pfanzland oder Barentschädigung von Fr. 800, im Maximum Fr. 1400. ⁷⁾ Zweizimmerwohnung und Holz oder Barentschädigung Fr. 400—700. ⁸⁾ Dazu Wohnung oder Entschädigung mindestens Fr. 400 und Zuschüsse aus der Bundessubvention von Fr. 100—200. ⁹⁾ Weltliche Lehrerin; dazu Zubehörde oder entsprechende Entschädigung. ¹⁰⁾ Gesetzliches Minimalgehalt. Zulagen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich höher als das Minimum; ferner Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung. ¹¹⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen. Die Lehrschwestern erhalten ihre Besoldung gemäß Vertrag mit dem Institut. ¹²⁾ Ansatz für Ordensschwestern; die weltlichen Lehrerinnen erhalten mehr. ¹³⁾ Jährliche Holz- und Wohnungentschädigung von Fr. 400 in der Besoldung inbegriffen. ¹⁴⁾ Im Jahr. ¹⁵⁾ Fr. 500 Zulage an Lehrer an erweiterten Primarschulen und Naturalleistungen der Gemeinden. ¹⁶⁾ Dazu Naturalleistungen der Gemeinden. ¹⁷⁾ Nur Familienzulage für verheiratete Lehrer: Fr. 200 Personalzulage, Fr. 100 pro Kind. ¹⁸⁾ Dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 400 für verheiratete oder Fr. 250 für ledige Lehrer. ¹⁹⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen; dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 250. ²⁰⁾ Kommunal geregelt. ²¹⁾ Ansatz für weltliche Primarlehrer; dazu Wohnung oder Entschädigung und Besoldungszulage für Gesamtschulen von Fr. 100—200. Laut Kantonsratsbeschluss vom 26. Dezember 1923 Reduktion der Besoldungen um 5 0/0. ²²⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen inklusive Wohnungentschädigung. Dazu vergleichbare Bemerkung 21. ²³⁾ Fr. 3100 für ländliche Verhältnisse, Fr. 4500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubehörden. Lehrer der Regionalschulen Zulage plus Zubehörden und Alterszulagen wie die Primarlehrer. ²⁴⁾ Fr. 2500 für ländliche Verhältnisse, Fr. 3500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubehörden. Wenn mehrere Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen. ²⁵⁾ Staatszulagen Fr. 300 für Lehrer an Gesamtschulen und Spezialklassen. ²⁶⁾ Ansatz für definitive Anstellung. An Halbjahrschulen und Halbtagsjahrschulen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. Dazu Wohnung oder Entschädigung. ²⁷⁾ $5/6$ der Lehrergrundbesoldung. Dazu Wohnung oder Entschädigung. ²⁸⁾ Bei 26 Schulwochen, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr. ²⁹⁾ Das staatliche Minimum von Fr. 2500 ist faktisch überholt. In Wirklichkeit schwanken die Barbesoldungen wie oben. Dazu Wohnung oder Entschädigung und besondere Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen. ³⁰⁾ Je nach der Dauer der Schulzeit (7, 8, 9, 10 Monate). ³¹⁾ Zum Mindestgehalt von Fr. 200 pro Monat kommt eventuell Wohnung und Holz und monatliche Zulage von Fr. 30. ³²⁾ Für 1924 um 7 1/2 % reduziert. ³³⁾ Sousrégents und Sousrégentes. ³⁴⁾ Régents und Régentes. ³⁵⁾ Für die Lehrkräfte der 2. und 3. Kategorie Ergänzungszulagen von Fr. 15 respektive Fr. 30 monatlich, eventuell Kinderzulage von Fr. 400 jährlich. Für Führung einer Spezialklasse und der Classe complémentaire Fr. 400 jährlich. Lehrer der Ecoles secondaires rurales Zulage Fr. 600. ³⁶⁾ Ein Gesetz vom 31. Oktober 1923 setzt einen Besoldungsabbau von 10 % für 1924—26 fest für den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1925.

2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen.

152

Kantone	Lehrer						Lehrerinnen					
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht- stundenzahl Wird in Jahren Min. Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht- stundenzahl Wird in Jahren Min. Max.				
Zürich . . . *	4800 ¹	1200	6000 ¹	12 30 35	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer							
Bern . . . *	5000	1500	7000	12 —	1500	1500	6700	12 —				
Luzern	4400	1200	5600 ¹⁰	12 —	4200	1200	5400 ¹⁰	12 —				
a) Sekundarschulen	5000	1500	6500	12 —	—	—	—	—				
b) Mittelschulen				24	—	—	—	—				
Uri	3800 ¹²	1000	4800 ¹²	15 —	—	—	—	—				
Schwyz	4500 ¹³	1200	5700	18 30 32	—	—	—	—				
Glarus *	4400 ²³	1000	5100 ²³	16 —	3600 ¹⁴	750	4350 ²³	16 —				
Zug *	4800	1200	6000	16 24 —	3600	800	4400	16 24 —				
Freiburg . . . *	4800 ²	1000	5800	12 30 30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer	7800 ⁸	14 24 ³ 17 ³					
Solothurn . . . *	7000	bis	9600	14 26 30	5600 ³	bis	7800 ⁸	14 24 ³ 17 ³				
Baselstadt												
Baselland												
a) Sekundarschule	4600 ^{3a}	1800	6400 ^{3a}	12 28 32	4300 ⁴	1800	6100 ⁴	12 28 32				
b) Bezirksschule	4600 ¹⁵	1800	6400 ¹⁵	12 28 32	—	—	—	—				
Schaffhausen . . .	5000	1200	6200	15 30 32	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer							
Appenzell A.-Rh.					Grundgehalt 4200—5200, Zulagen 500—1600							
St. Gallen . . .	4700 ¹⁶	1000	5700 ¹⁸	20 —	3916 ¹⁷	1000	4750 ¹⁸	20 —				
Graubünden . . .	3400 ¹⁹	400	3800 ¹⁹	9 —	—	—	—	—				
Aargau **	5200	1800	7000	16 24 28	4900	1800	6700	16 24 28				
Thurgau	4500—6600 ²⁰	200—1000	—	15 33 33	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer							
Tessin	5000	2000	7000	16 28 32	4000	2000	6000	16 28 32				
Waadt	6500/7500	3500	11000	16 25 30	5000	2000	7000	16 25 30				
Wallis	125—250 pro	Wochenstunde ²¹	—	25 — 30	210 ⁵ —	190 ⁶	260 ⁵ —	— — —				
Neuenburg	240 ⁵	220 ⁶	320 ⁵ 270 ⁶	7 — 7	230 ⁶	7	30	— — —				
Genf 24	8060 ²²	jährlich 2%	9942 ²²	12 26 —	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer							

*) Sekundarschule. **) Bezirksschule. ***) Mittelschule. —¹) Die Gemeinden richten überdies Zulagen aus, deren Betrag mindestens den Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Jahreswohnung zu entsprechen hat. ²) Dazu Holz. ³) Für die Fachlehrerin. ⁴) Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 800—1400. ⁵) Dazu 2 Zimmerwohnung, Holz oder in bar Fr. 400—700. ⁶) Stundenhonorar in den übrigen Gemeinden. ⁷) Gemeindezulagen. ⁸) Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. ⁹) Nur kommunal geregelt. ¹⁰) Die jährliche Holz- und Wohnungsentschädigung von Fr. 400 ist in der Besoldung inbegriffen. ¹¹) Im Jahr. ¹²) Dazu Wohnung oder jährliche Barentschädigung von Fr. 250 resp. Fr. 400. ¹³) Dazu Wohnung oder Wohnungsentschädigung, ¹⁴) Dazu Barentschädigung, ¹⁵) Ansatz für weltliche Lehrerinnen. ¹⁶) Plus Kompetenzen: Die Entschädigung bestimmt der Regierungsrat. ¹⁷) Bei definitiver Anstellung. ¹⁸) Die Lehrerinnenbesoldung beträgt ¹⁹ % der Lehrerbesoldung. ¹⁹) Dazu Kompetenzen. ²⁰) Bei 30 Schulwochen; für jede weitere Woche Fr. 150 mehr. ²¹) Fiktive Barbesoldungen ohne Dienstalterszulagen. Die Minimalbesoldung von Fr. 3300 ist überholt. Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. ²²) Je nach der Wichtigkeit der Fächer, der Dienstfahre etc. Regelung alle 4 Jahre. ²³) Division interne; 26 Wochenstunden zu Fr. 310 pro Stunde. ²⁴) Übersichtsbesoldung Fr. 275. Das Maximum von Fr. 12,000 darf in keinem Fall überschritten werden. ²⁵) Die Ansätze sind um 5% zu reduzieren infolge Besoldungsabbau. ²⁶) Temporärer Besoldungsabbau (von 1924—26) von 10% auf den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehältsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1925.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erachtet in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zürich.						
Kantonsschule Zürich . . .	7960	— bis	11500 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Seminar Küssnacht . . .						
Kantonsschule und Technikum Winterthur . . .	7940	— bis	11300 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Höhere Töchterschule Zürich: ⁵⁾						
a) Lehrer	7512 ⁷⁾	— bis	10824	13	20	25
b) Lehrerinnen	6720 ⁷⁾	— bis	9762	13	18	22
Landwirtschaftliche Schule Strickhof	—	—	6800—9400	12	21	Exkurs. „Domäne“ ohne Fortbildung
Landwirtschaftl. Winterschulen	—	—	4600—5800	12	21	
Kaufmänn. Fortbildungsschulen	—	—	10500—11200	—	28	
Gewerbeschulen	—	—	7500—10500 ⁸⁾	—	32	—
Bern.						
Kantonsschule Pruntrut:						
a) Gymnasium	7200	2400	9600	12	22	28
b) Progymnasium	6800	2400	9200	12	25	31
Staatliche Seminare:						
a) Lehrer	7200 ⁴⁾	2400	9600 ⁴⁾	12	22	28
b) Lehrerinnen	6000	1800	7800	12	20	26
Gymnasium Bern und Oberabt. der Städt. Sek.-Schule:						
a) Lehrer	8340 ⁵⁾	— bis	11280	abzügl. Fr. 170 pro Lehrkraft plus 1½% d. Bezahlung infolg. Lohnabbau		
b) Lehrerinnen	7020	—	9480			
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	—	9700 ⁶⁾		12	—
Vollbeschäftigte Landwirtschaftslehrer	6600	—	9000	12	—	—
Luzern.						
Kantonsschule	6500	2000	8500	12	—	24
Kunstgewerbeschule	5500	2000	7500	12	—	24
Glarus.						
Höhere Stadtschule:						
a) Lehrer	6500	2000	8500	18	28	30
b) Lehrerinnen	6000	2000	8000	18	28	30
Handwerkerschule Glarus	4800	1600	6400	18	32	32
Landwirtschaftl. Winterschule	5000	2000	7000	12	—	—

¹⁾ Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. ²⁾ Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. ³⁾ Fachlehrer; sonst Ansätze für Lehrer Fr. 6000—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. ⁴⁾ Zulage von Fr. 1000 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. ⁵⁾ Als Beispiel für Gemeinde-Regelung. ⁶⁾ Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—9200. ⁷⁾ Gilt für die Lehrkräfte mit wissenschaftlichen Fächern.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1925.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zug.						
Kantonsschule	6000 ¹⁾	bis	8200 ¹⁾	--	--	--
Landw. Winterschule . . .	5500	"	7700 ¹⁾	--	--	--
Freiburg.						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 ²⁾	--	24	--
II. "	5800	"	7000 ³⁾	--	24	--
III. "	5200	"	6400 ⁴⁾	--	24	--
Lehrerseminar	4800	"	6000	--	24	--
Solothurn.						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule . .	7467	1333	8800	12	25	25
Baselstadt.⁵⁾						
Oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töch- terschule:						
a) Lehrer	7800	2800	10600	14	20	28
b) Lehrerinnen	6300	2400	8700	14	20	26
Allgem. Gewerbeschule: ⁶⁾						
1. Elementar-Fachunter- richt	7200	2600	9800	14	26	30
2. Höherer Unterricht . .	7500	2700	10200	14	22	28
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen	7800	2800	10600	14	22	28
Frauenarbeitsschule: ⁷⁾ Leh- rerinnenunterricht für ge- werbl. Kunstschulen etc.	5600	2200	7800	14	24	28
Schaffhausen.						
Kantonsschule	6800	1200	8000 ⁸⁾	15	26	26
Appenzell A.-Rh.						
Kantonsschule	z.Z. 6000	2000	8000	10	28	28

¹⁾ Lohnabbau um 5 %. Kantonsratsbeschuß vom 26. Dez. 1923. ²⁾ Für Unterricht in den höheren Klassen. ³⁾ Untere Klassen. ⁴⁾ Nebenfächer und praktische Kurse. ⁵⁾ Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. ⁶⁾ Werkmeister Fr. 5800–8400, Handwerker mit praktischem Unterricht Fr. 7000–9600. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. ⁷⁾ Unterricht im Flicken Fr. 4200–6200, im Weißnähen etc. Fr. 5000–7000. Für Lehrer gelten die Ansätze der allgemeinen Gewerbeschule. ⁸⁾ Teuerungszulage Fr. 750.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehältsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1925.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird ergrifft in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
St. Gallen.						
Kantonsschule Lehrerseminar Verkehrsschule	7500	2500	10000	10	20-25	25-30
Graubünden.						
Kantonsschule	6500	bis 2000	8500	12	30	30
Aargau.						
Kantonsschule u. Seminare ¹⁾ a) Lehrer b) Lehrerinnen	9500 8500	1000 1000	10500 9500	10 10	18 18	24 24
Thurgau.						
Kantonsschule und Lehrerseminar	6000	2000	8000-8500 ²⁾	10		26
Tessin.						
Ginnasio, Liceo, Scuola Normale	6000-7000	2000	8000-9000	16	26	28
Berufsschulen:						
a) Lehrer b) Lehrerinnen	4500-7000 4500	2000 2000	6500-9000 6500	16 16	28 28	32 32
Waadt.						
	Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen					
Wallis.						
Mittelschule	125-250	Fr. für die Wochenstunde ³⁾		—	—	25
Neuenburg.						
Mittelschulen	300-400	Fr. für die Wochenstunde		—	—	30 ⁴⁾
Berufsschulen:						
a) Lehrer b) Lehrerinnen	6500 ⁶⁾ -7000 ⁵⁾ 4500	⁷⁾	7500 ⁶⁾ -8000 ⁵⁾ 5400	— —	— —	48 48
Genf. ¹³⁾						
Enseignement secondaire: Division moyenne	840 ¹¹⁾	jährlich 2 ^{0/0}	10416 ⁹⁾	12	—	24
Division supérieure	8800 ¹²⁾	jährlich 2 ^{0/0}	10912 ⁹⁾	12	—	22

¹⁾ An diesen Besoldungen werden zurzeit Abzüge von 4% vorgenommen. ²⁾ Personalzulagen Rönen bewilligt werden bis zur Maximalbesoldung von Fr. 9500. ³⁾ Je nach den Fächern. Die Kegelung erfolgt alle vier Jahre. ⁴⁾ Am kantonalen Gymnasium. ⁵⁾ In Neuenburg, Le Locle und La Chaux-de-Fonds. ⁶⁾ An den übrigen Schulen. ⁷⁾ Gemeindezulagen. ⁸⁾ Schüler von 15 bis 17 Jahren. ⁹⁾ Das Maximalgehalt darf Fr. 12,000 nicht übersteigen. ¹⁰⁾ Schüler von 17 bis 19 Jahren. ¹¹⁾ Überstunde Fr. 310. ¹²⁾ Überstunde Fr. 350. ¹³⁾ Temporärer Besoldungsabbau von 10% von 1924-26 auf den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.¹⁾

Kanton Zürich.

Primar- und Sekundarschulen.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.	Staat	
			1	2
1	3700.—	4600.—	3700.—	900.—
2	3650.—	4550.—	3650.—	950.—
3	3600.—	4500.—	3600.—	1000.—
4	3550.—	4450.—	3550.—	1050.—
5	3500.—	4400.—	3500.—	1100.—
6	3450.—	4300.—	3450.—	1150.—
7	3400.—	4200.—	3400.—	1200.—
8	3350.—	4100.—	3350.—	1250.—
9	3300.—	4000.—	3300.—	1300.—
10	3200.—	3900.—	3200.—	1350.—
11	3100.—	3800.—	3100.—	1400.—
12	3000.—	3700.—	3000.—	1450.—
13	2900.—	3600.—	2900.—	1500.—
14	2800.—	3500.—	2800.—	1550.—
15	2700.—	3400.—	2700.—	1600.—
16	2600.—	3300.—	2600.—	1650.—

¹⁾ Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindeanstalten auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staat bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primar- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr um Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

Kanton Bern.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

Primarschulen.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. Arbeitslehrerinnen, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—.)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Mittelschulen.

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge an Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Die Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

Aus § 111. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer (der Lehrerin) an der Primar- und Sekundarschule freie Wohnung einzuräumen, oder dafür eine jährliche Entschädigung von Fr. 250.— zu bezahlen, sowie neun Ster Holz zur Wohnung derselben zu liefern, oder dafür eine Entschädigung von Fr. 150.— pro Jahr zu verabfolgen.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigte Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekundarschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigte Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

Kanton Nidwalden.

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

Kanton Glarus.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919).

Aus § 4. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über die Grundbesoldungen hinaus je nach der Zahl der geleisteten Dienstjahre staatliche Dienstalterszulagen. Diese betragen:

a) Für die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule:

Im 4.—6. Dienstjahr	je Fr.	200.—
„ 7.—9.	“	400.—
„ 10.—12.	“	600.—
„ 13.—15.	“	800.—
„ 16.—18.	“	1000.—
Vom 19.	an „	1200.—

b) für die Arbeitslehrerinnen:

Im 4.—6. Dienstjahr	je Fr.	5.—	(für die wöchentliche Jahresstunde)
„ 7.—9.	“	10.—	“
„ 10.—12.	“	15.—	“
„ 13.—15.	“	20.—	“
Vom 16.	an „	25.—	“

Kanton Zug.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

a) Dienstalterszulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.—, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.— und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.—, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.—, nach 10 Jahren Fr. 600.—, nach 13 Jahren Fr. 800.— und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.— beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.¹⁾

b) **Altersfürsorge.** Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150.—. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatze der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschuß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

¹⁾ Besoldungsabbau von 5 %.

Aus Art. 40. Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den Lehrerinnen eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die Lehrer der Regionalschulen beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der Lehrerinnen an Haushaltungs- schulen beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die Regionalschullehrer und -lehrerinnen haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die Besoldungen der Sekundarlehrer und -lehrerinnen setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehalt jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000.— wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90.— für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

Kanton Solothurn.

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuer- gesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Pri-

mar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80,000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100,000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse $\frac{11}{16}$, II. Klasse $\frac{10}{16}$, III. Klasse $\frac{9}{16}$, IV. Klasse $\frac{8}{16}$, V. Klasse $\frac{7}{16}$, VI. Klasse $\frac{6}{16}$, VII. Klasse $\frac{5}{16}$, VIII. Klasse $\frac{4}{16}$, IX. Klasse $\frac{3}{16}$ des jeweiligen verbindlichen Betrages.¹⁾

Alterszulagen. Laut Kantonsratsbeschuß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

Bezirkslehrer. § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirkschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltszulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

Kanton Baselstadt.

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

Kanton Baselland.

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Besteitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

¹⁾ Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahr an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. Die Berechnung des Beginnes der Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2 Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß

Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehaltes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Besoldung der Lehrkräfte leistet der Staat einen angemessenen Beitrag, nach einer von fünf zu fünf Jahren, auf Antrag der Landesschulkommission vom Großen Rat aufgestellten Skala. Ein Teil der Bundessubvention wird dazu verwendet.

Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923).

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigte Sekundarlehrer betragen:

Im 5. Dienstjahre . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahre . .	Fr. 700
„ 6.—7. „ . . „	200	„ 17.—19. „ . . „	900
„ 8.—10. „ . . „	300	„ 20. und in höheren Dienstjahren . „	1000
„ 11.—13. „ . . „	500		

Staatliche Dienstalterszulagen können durch Beschuß des Regierungsrates ausnahmsweise auch an die Lehrerschaft gemeinnütziger Anstalten, welche die Primar- oder Sekundarschule ersetzen oder ergänzen, verabfolgt werden.

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagsjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektor und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen, und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichts- halbtage:	Im Dienstjahrre		
	5.—10.	11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	“ 200.—	“ 350.—	“ 450.—
10 und mehr	“ 200.—	“ 450.—	“ 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagsjahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagsjahrschulen und Jahrschulen
bis 500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über 500,000— 700,000	“ 450.—	“ 900.—
“ 700,000— 900,000	“ 400.—	“ 800.—

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagjahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagjahrschulen und Jahrschulen
über 900,000—1,200,000	Fr. 350.—	Fr. 700.—
„ 1,200,000—1,500,000	“ —	“ 600.—
„ 1,500,000—2,000,000	“ —	“ 500.—
„ 2,000,000—2,500,000	“ —	“ 400.—
„ 2,500,000—3,000,000	“ —	“ 300.—
„ 3,000,000	“ —	“ 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.
5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

Primarlehrer. Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Sekundarlehrer. Art. 4. An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

Arbeitslehrerinnen. Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Kanton Aargau.

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirks-

schule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

Kanton Thurgau.

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondszinsen-Erträge der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Dienstalterszulagen. Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.—. Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—.

Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen.

Primarlehrerschaft. Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

Lehrerschaft der Scuole maggiori. Die Besoldungen werden zu 75 % vom Kanton und zu 25 % von den Gemeinden und den Schulkreisen bezahlt. So durch Dekret vom 6. Juli 1923 für das Schuljahr 1923/24 festgesetzt. Besoldungserhöhungen wie bei den Primarlehrern.

Kanton Waadt.

Revisionsgesetz (vom 8. Dezember 1920), mit Abänderungen. Primarlehrerschaft und Kleinkinderlehrerinnen.

Die Besoldungen werden erhöht durch staatliche Dienstalterszulagen (Art. 72). Durch Gesetz vom 12. Dezember 1922 ist eine Reduktion der Gesamtbesoldungen, abzüglich Fr. 1600.—, um 8 % erfolgt. Sie wird proportional auf die Gemeindebesoldung und die staatlichen Zulagen verteilt. (Zirkular der Erziehungsdirektion vom 8. Januar 1923.)

Mittelschullehrerschaft. Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

Kanton Wallis.

Gesetz betreffend die Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen (vom 24. Mai 1919).

Der Staat und die Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Bezahlung der Gehälter und Entschädigungen, die durch das Gesetz festgelegt sind. Die Wohnung und das Brennmaterial sind zu Lasten der Gemeinden (Art. 7).

Kanton Neuenburg.

Primarschulgesetz-Revision (vom 8. Februar 1921).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat gewährt den Gemeinden eine Subvention, berechnet auf 40 % ihrer Ausgaben für die Besoldungen des Lehrpersonals, abzüglich Schulgelder, und 20 % ihrer Ausgaben für Lehrmittel (Art. 7).

Kanton Genf.

Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staat getragen.